

Rheinland-Pfalz



*Ehrenamtliche
Vollzugshelferinnen
und Vollzugshelfer*

*in den Justizvollzugsanstalten
und Jugendstrafanstalten*

**Informationen
für ehrenamtliche Vollzugshelferinnen
und ehrenamtliche Vollzugshelfer
in den rheinland-pfälzischen
Jugendstrafanstalten und
Justizvollzugsanstalten**

Stand: Juli 2007

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

das Ehrenamt ist in den letzten Jahren zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Mit der Internetseite „www.wir-tun-was.de“ wurde allen ehrenamtlich tätigen Organisationen durch die Landesregierung ein eigenes Forum geschaffen. Hier finden Sie tagesaktuell alle Informationen zum Ehrenamt und auch die Ansprechpartner in den einzelnen Ministerien.



Viele verbinden mit dem Ehrenamt zumeist Funktionen im kulturellen und sportlichen Bereich, die sich stärker im Blickpunkt der Öffentlichkeit abspielen. Dabei hat das Ehrenamt gerade im Bereich der Justiz eine ebenso wesentliche Bedeutung und lange Tradition. Wir kennen das Amt des Schöffen, der Schiedspersonen und der ehrenamtlichen Betreuer. Ehrenamtliche Vollzugshilfe spielt sich dagegen zumeist im Stillen ab, kaum bemerkt von den Medien. Im Umgang mit Gefangenen hat das Ehrenamt jedoch einen besonders hohen und unverzichtbaren Stellenwert.

Es freut mich, dass wir in unseren Jugendstrafanstalten und Justizvollzugsanstalten bereits auf eine stattliche Zahl von ehrenamtlich tätigen Personen zurückgreifen können, die in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Dabei sind alle Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichster beruflicher Herkunft vertreten. Gerade hier liegt die wesentliche Qualität des Ehrenamts im Strafvollzug. Es stellt gewissermaßen eine Brücke nach „draußen“ dar und hilft mit, „drinnen“ ein möglichst realistisches Bild der Gesellschaft außerhalb der Gefängnismauern widerzuspiegeln.

Ehrenamtliche Vollzugshelferinnen und ehrenamtliche Vollzugshelfer tragen mit ihren individuellen Fähigkeiten dazu bei, die Arbeit der hauptberuflich im Strafvollzug tätigen Bediensteten zu ergänzen und damit auch zu verbessern. Für einen Gefangenen ist es bedeutsam, neben den Vollzugsbediensteten auch auf Personen zurückgreifen zu können, die nichts mit dem unmittelbaren Dienstbetrieb einer Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt zu tun haben. Es geht um den Dienst am Nächsten, im weitesten Sinne. Gefordert ist die sozial engagierte Mitbürgerin und der sozial engagierte Mitbürger, der Laie. Ihre oder seine Hilfe soll nicht an die Stelle der Leistungen der Jugendstrafanstalten, Justizvollzugsanstalten und anderer öffentlicher Institutionen treten, sondern sie sinnvoll ergänzen.

Wenn Sie an einer Tätigkeit als ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer interessiert sind, wird Ihnen diese Broschüre erste

Informationen zur Vorbereitung geben, die Sie durch Gespräche mit Bediensteten der Jugendstrafanstalten oder Justizvollzugsanstalten und bereits aktiven ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfern vertiefen können.

Gleichzeitig soll sie aber auch den bereits ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern, bei denen ich mich an dieser Stelle ausdrücklich für ihre Mitwirkung bedanke, die eine oder andere Anregung geben.

Ihnen allen möchte ich bei dieser Gelegenheit Mut zusprechen, unsere gemeinsame, für die Gesellschaft so wichtige Aufgabe weiterhin so engagiert anzugehen.

Mainz, im Juli 2007

Dr. Heinz Georg Bamberger
Minister der Justiz des Landes
Rheinland-Pfalz

1. Ehrenamtliche Vollzugshilfe

Sie interessieren sich für die Probleme der Inhaftierten und möchten sich bei ihrer Betreuung während der Haft ehrenamtlich engagieren, ihnen bei der Entlassung und in der Zeit danach helfen und zur Seite stehen?

Diese Broschüre gibt Ihnen einige allgemeine Informationen, die durch Auskünfte der Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt vor Ort ergänzt werden können.

Als ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer können Sie eine befriedigende, aber auch für die Allgemeinheit überaus wichtige Tätigkeit ausüben - ist doch gerade die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft ein Ziel des modernen Strafvollzugs. Durch Ihre Mitarbeit können Sie den Gefangenen das Gefühl menschlicher Zuwendung vermitteln und gleichzeitig ihrer sozialen Isolierung entgegenwirken. Sie sind als sozial engagierte Mitbürgerin und sozial engagierter Mitbürger, als Laie, gefragt. Sie können die Arbeit der professionellen Kräfte nicht ersetzen, aber wertvoll ergänzen. Wenn Sie bereits Erfahrungen in einer sozialen Tätigkeit haben, kann dies nützlich sein, eine Voraussetzung ist es aber nicht. Sie können ihre persönliche Lebenserfahrung einbringen, gleichgültig welchen Beruf Sie ausüben, welches Lebensalter Sie haben, ob Sie Frau oder Mann sind. Allerdings sollten Sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Von Ihnen werden nicht Leistungen erwartet, die nur speziell ausgebildete Bedienstete erbringen können. Ihre Hilfe für die Gefangenen wird eine andere sein. Mitmenschliche Zuwendung und Ratschläge werden, wenn sie von der ehrenamtlichen Vollzugshelferin oder dem ehrenamtlichen Vollzugshelfer kommen, oft in stärkerem Maße akzeptiert, da diese sie während der Haft nicht beurteilen müssen.

Bei dem ehrenamtlichen Engagement in anderen Bereichen, wie Sport, karitativen Organisationen, Gewerkschaften, Kirchen oder Kommunen, hat man häufig schon genauere Vorstellungen, was auf einen zukommt, man weiß eher, wie viel Zeit und Kraft aufzuwenden sind. Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit im Strafvollzug ist das, zumindest am Anfang, nicht so klar. Die Vorstellungen über die Probleme der Gefangenen sind mitunter sehr vage. Informationen über das tägliche Leben sowie über das vorhandene Behandlungs- und Betreuungsangebot für die Gefangenen sind in der Öffentlichkeit wenig bekannt. Es lässt sich zudem selten im Voraus sagen, mit welchen Lebensfragen die Gefangenen Sie konfrontieren könnten, sei es z.B. die Bewältigung der Schuldfrage, die Aufarbeitung der Straftat, die Beschaffung einer Wohnung oder eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung, die Sicherstellung der Habe bei unvorhergesehener Inhaftierung oder die Hilfe und Betreuung der durch die Inhaftierung

zumeist auch schwer betroffenen Angehörigen.

Dies sollte Sie nicht abschrecken. Sie können auf die Unterstützung der Fachleute der Anstalten rechnen und sich Rat und Hilfe von anderen ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfern, die bereits in der Anstalt tätig sind, einholen.

Es ist wichtig, den Gefangenen von Anfang an klar zu machen, dass Sie ihnen in erster Linie einen mitmenschlichen Kontakt anbieten. Die Gefangenen haben von Ihnen keine besondere materielle Hilfe zu erwarten. Sie sollen nicht zur Inaktivität erzogen werden, insbesondere was die Kontakte und Rechts- und Geschäftsbeziehungen nach außen hin betreffen. Es gilt vielmehr der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Ehrenamtliches Engagement verkörpert ein Stück Öffentlichkeit. Es macht deutlich, dass die Betreuung inhaftierter Mitmenschen eine Aufgabe der Allgemeinheit ist. Ehrenamtliche Vollzugshilfe ist eine "Brücke nach draußen", sie trägt dazu bei, Vorurteile gegenüber Gefangenen und Entlassenen, aber auch gegenüber der Arbeit der Vollzugsbehörden abzubauen.

Welche Eigenschaften sollten Sie als ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer mitbringen?

Der Strafvollzug ist kein leichtes Einsatzgebiet. Sie sollten deshalb

- ▶ besonnen und ausgeglichen sein
- ▶ Geduld mitbringen und eine gute ZuhörerIn, ein guter Zuhörer sein
- ▶ eine aufgeschlossene GesprächspartnerIn, ein aufgeschlossener Gesprächspartner sein und Freude im Umgang mit Menschen haben
- ▶ eine gute Allgemeinbildung besitzen, denn Sie werden mit vielen Fragen konfrontiert
- ▶ fähig sein, sich von der sachlichen und emotionalen Lage eines anderen Menschen klar abzugrenzen, d.h. eine ausreichende Distanz wahren zu können.

Lohnt sich diese Tätigkeit für die ehrenamtliche Vollzugshelferin und den ehrenamtlichen Vollzugshelfer überhaupt?

Diese Antwort kann naturgemäß nur von den Betroffenen selbst gegeben werden. Es wird sicherlich auf die Beweggründe ankommen, die die

Einzelnen veranlasst haben, diese schwierige Arbeit aufzunehmen. Eine noch immer aktuelle Antwort, zitiert aus dem Aufsatz „Ehrenamtliche Hilfe für Straffällige - hat sie Sinn?“ von W. Albrecht, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1986, lautet: „Es lohnt sich, sich dieser gefährdeten Randgruppe anzunehmen! Es ist „keine verlorene Zeit“ oder „vergebliche Mühe“. Und letztlich bekommt der Helfer sehr oft dankbare Rückmeldung, die für vielen Kraft- und Zeitaufwand entschädigt.“

In den rheinland-pfälzischen Jugendstrafanstalten und Justizvollzugsanstalten waren im Jahre 2006 durchschnittlich ca. 4.000 Personen, überwiegend Männer, inhaftiert, es gab insgesamt 340 Vollzugshelferinnen und Vollzugshelfer, die sich ehrenamtlich engagiert haben.

2. Was können Sie tun?

Einzelbetreuung

Ihre Betreuung wird sich im Regelfall auf eine einzelne Person beziehen. Das kann regelmäßige Besuche bedeuten, Begleitung bei Ausgängen oder persönliche Hilfestellungen, z.B. bei der Suche nach einem Arbeitsplatz für die Zeit nach der Entlassung. Die Inhaftierten benötigen eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner, die oder der ihnen zuhört, sie akzeptiert und auf ihre Probleme eingeht. Erfahrungsgemäß beginnt der Kontakt zunächst meist locker, mit der Zeit werden die Gespräche intensiver und Probleme werden angesprochen. Neben persönlichen Fragen der Gefangenen wird auch die Situation außerhalb der Anstalt zunehmend zur Sprache kommen.

Gruppenarbeit

Vielleicht haben Sie aber auch bereits Erfahrung in der Gruppenarbeit und würden gerne mit anderen ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfern oder auch mit den Fachdiensten der Anstalt tätig werden. Grundkenntnisse in der Gesprächsführung sind dabei hilfreich.

Freizeitgruppen

Sie können sich aber auch in Kreativgruppen, Sportgruppen oder anderen Freizeitaktivitäten der Gefangenen einbringen. Vielleicht haben Sie Stärken auf einem Fachgebiet, von dem Sie glauben, dass es für die Betreuung der Inhaftierten von Bedeutung sein kann - dann wäre hier ein gutes Betätigungsfeld.

Entlassenenhilfe

Einzel- und Gruppenarbeit gibt es auch mit dem Schwerpunkt

Entlassenenhilfe, d.h. Vorbereitung auf die Entlassung oder aber auch begleitende Betreuung in der ersten Zeit in der wiedergewonnenen Freiheit, wo bekanntlich sehr viele Schwierigkeiten auftauchen.

3. Wie gehen Sie vor?

Bevor Sie sich an einer der rheinland-pfälzischen Jugendstraf- oder Justizvollzugsanstalten direkt bewerben, sollten Sie sich über Ihre Motivation und Zielvorstellungen im Klaren sein.

Sie sollten für sich klären:

- ▶ Wie viel Zeit kann ich investieren?
- ▶ Welche Angebote kann ich machen?

Sie können sich darüber informieren, wie der Alltag in einer Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt aussieht. Man wird Ihnen hier die nötigen Informationen auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Gefangenen zukommen lassen.

Die Gefangenen benötigen einen verlässlichen Partner, denn Enttäuschungen treffen die Inhaftierten besonders hart. Sprechen Sie deshalb über Ihre Pläne auch unbedingt mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner, Ihrer Familie und Ihren Freunden. Fragen Sie ob sie Ihr Engagement akzeptieren oder ob sie etwas dagegen einzuwenden haben.

In den Anstalten sind bereits ehrenamtliche Vollzugshelferinnen und ehrenamtliche Vollzugshelfer aktiv, die von einer Kontaktbeamtin oder einem Kontaktbeamten betreut werden. Oft gibt es auch organisierte Treffen der ehrenamtlichen Vollzugshelfer. Ein Einstieg über diese Personen wird Ihnen die Tätigkeit erleichtern. In den meisten Anstalten finden nach Bedarf auch Einführungsveranstaltungen statt. Man wird Sie hierüber entsprechend informieren.

4. Wie werde ich ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer?

Zunächst stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung bei der Leitung der Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt, an der Sie mitarbeiten möchten. Die Anstaltsleitung oder die von ihr beauftragten Bediensteten werden Sie zu einem persönlichen Gespräch einladen und Sie bei der Zulassung über Ihre Rechte und Pflichten informieren.

Als ehrenamtliche Vollzugshelferin oder ehrenamtlicher Vollzugshelfer

dürfen Personen nicht zugelassen werden, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Auch Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zulassung eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine mit Freiheitsentzug verbundene Maßnahme der Besserung und Sicherung verbüßt haben oder nach einer Verbüßung noch unter Bewährungsaufsicht stehen, dürfen nicht als Vollzugshelferin oder Vollzugshelfer zugelassen werden. In der Regel wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister veranlasst.

Das Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

Für das Betreten der Anstalt erhalten Sie einen Vollzugshelferausweis. Sie unterliegen allen normalen Kontrollen für Besucher. Dies dient letztlich auch Ihrem eigenen Schutz.

5. Was ist zu beachten?

Die Besuche der ehrenamtlichen Vollzugshelferin und des ehrenamtlichen Vollzugshelfers werden auf die Zeiten des Regelbesuchs der Gefangenen nicht angerechnet. Allgemein gilt:

- ▶ keine Geschenke oder sonstigen Vorteile von Gefangenen oder deren Angehörigen annehmen, Gefangenen ohne Einwilligung der Anstaltsleitung keine Gegenstände übergeben;
- ▶ weder von Gefangenen noch für Gefangene Schriftstücke oder Botschaften entgegennehmen oder übermitteln;
- ▶ nur Gespräche mit Gefangenen und deren Angehörigen führen, die zur Erfüllung des ehrenamtlichen Auftrages erforderlich sind.

Bei fürsorgerischen Maßnahmen gegenüber Untersuchungsgefangenen sind das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu hören, wenn eine Gefährdung oder Verzögerung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens zu besorgen ist.

Die Betreuung eines Untersuchungsgefangenen ist generell nur mit Zustimmung des Haftrichters möglich.

In allen Zweifelsfällen sind Sie verpflichtet, immer den Rat und die Entscheidung der Anstaltsleitung oder der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung einzuholen. Auch eine Beratung mit der Kontaktperson, die Ihnen die Anstalt ggf. benannt hat, empfiehlt sich.

Ehrenamtliche Vollzugshelferinnen und ehrenamtliche Vollzugshelfer können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Fahrtkostenersatz erhalten. Es besteht ferner die Möglichkeit, in anderen geeigneten Fällen Auslagenersatz zu erhalten. Sie können sich über die Einzelheiten bei der

Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt erkundigen.

Es besteht Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt. Die Einzelheiten können auf der Internetseite www.wir-tun-was.de eingesehen werden.

Über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen müssen die ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfer Verschwiegenheit wahren. Die Gefangenen können eine ehrenamtliche Vollzugshelferin oder einen ehrenamtlichen Vollzugshelfer allerdings von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn sie ein Interesse daran haben.

Sie sollten eng und vertrauensvoll mit den Bediensteten der Anstalt zusammenarbeiten. In geeigneten Fällen kann Sie die Anstaltsleitung zu Besprechungen hinzuziehen.

Der Vertrauensschutz der Gefangenen endet aber dort, wo Sie Kenntnisse von Straftaten oder von einer schwerwiegenden Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erhalten. Solche Vorkommnisse müssen der Anstalt sofort mitgeteilt werden. Umgekehrt werden die ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfer über Ereignisse und Veränderungen in der Anstalt unterrichtet, soweit dies für die Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit wichtig ist.

Bittet eine Bedienstete oder ein Bediensteter Sie während des Aufenthaltes in der Anstalt um ein bestimmtes Verhalten, so muss diese Anordnung zunächst befolgt werden. Ggf. ist später ausreichend Zeit vorhanden, um die Einzelheiten und die nähere Begründung, evtl. unter Hinzuziehung der Anstaltsleitung, abzuklären. Ein Streitgespräch vor den Augen der Gefangenen sollte vermieden werden. Letztlich tragen die Anstaltsleitung und die Bediensteten die Verantwortung für ein schwieriges Arbeitsfeld. Diese Dinge wird man mit Ihnen im Rahmen eines Gesprächs vor der Zulassung erörtern.

Sofern sich die Betreuung von Gefangenen über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus erstreckt, können die ehrenamtlichen Vollzugshelferinnen und ehrenamtlichen Vollzugshelfer auch mit den Trägern der freien Straffälligenhilfe zusammenarbeiten. Eine Broschüre „Straffälligenhilfe auf neuen Wegen“ ist unter www.justiz.rlp.de im Internet eingestellt. Dort finden Sie eine Übersicht über die entsprechenden Einrichtungen und ihre Standorte sowie die genauen Adressen.

Zum Abschluss sei nochmals auf die Internetseite www.wir-tun-was.de

hingewiesen, die tagesaktuelle Informationen zu allen Fragen des Ehrenamts in Rheinland-Pfalz bereit hält.

Nähere Auskünfte zur ehrenamtlichen Vollzugshilfe erhalten Sie durch die Justizvollzugseinrichtungen. Im Anhang 1 finden Sie ein entsprechendes Verzeichnis.

Darüber hinaus finden Sie in Anhang 2 die gesetzlichen Bestimmungen.

Anhang 1

Anschriftenverzeichnis der Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafanstalten in Rheinland-Pfalz

<p>Justizvollzugsanstalt Diez Limburger Straße 122 65582 Diez Tel.: 06432 - 609-0 Fax: 06432 - 609-119 poststelle.jvadz@vollzug.jm.rlp.de</p>	<p>Justizvollzugsanstalt Frankenthal Ludwigshafener Straße 20 67227 Frankenthal Tel.: 06233 - 364-0 Fax: 06233 - 364-100 poststelle.jvaft@vollzug.jm.rlp.de</p>
<p>Justizvollzugsanstalt Koblenz Simmerner Straße 14 a 56075 Koblenz Tel.: 0261 - 9530-0 Fax: 0261 - 9530-123 poststelle.jvako@vollzug.jm.rlp.de</p>	<p>Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen Wittelsbachstraße 10 67061 Ludwigshafen Tel.: 0621 - 5616-0 Fax: 0621 - 5616-189 poststelle.jvalu@vollzug.jm.rlp.de</p>
<p>Justizvollzugsanstalt Rohrbach Peter-Caesar-Allee 1 55597 Wöllstein Tel.: 06703 - 306-0 Fax: 06703 - 306-100 poststelle.jvarb@vollzug.jm.rlp.de</p>	<p>Justizvollzugsanstalt Trier Gottbillstraße 14 54294 Trier Tel.: 0651 - 8254-0 Fax: 0651 - 8254-250 poststelle.jvatr@vollzug.jm.rlp.de</p>
<p>Justizvollzugsanstalt Wittlich Trierer Landstraße 18 54516 Wittlich Tel.: 06571 - 691-0 Fax: 06571 - 691-250 poststelle.jvawt@vollzug.jm.rlp.de</p>	<p>Justizvollzugsanstalt Zweibrücken Johann-Schwebel-Straße 33 66482 Zweibrücken Tel.: 06332 - 486-0 Fax: 06332 - 486-109 poststelle.jvazw@vollzug.jm.rlp.de</p>
<p>Jugendstrafanstalt Schifferstadt Rudolf-Diesel-Straße 5 67105 Schifferstadt Tel.: 06235 - 499-0 Fax: 06235 - 499-1010 poststelle.jsasf@vollzug.jm.rlp.de</p>	<p>Jugendstrafanstalt Wittlich Fallerweg 6 54516 Wittlich Tel.: 06571 - 691-0 Fax: 06571 - 691-320 poststelle.jsawj@vollzug.jm.rlp.de</p>

Anhang 2

Gesetzliche Bestimmungen

§ 2 StVollzG

Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 154 StVollzG

Zusammenarbeit

(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen.

2) Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

Landesjugendstrafvollzugsgesetz (LJStVollzG)

§ 2 Ziel und Aufgabe

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu erziehen und sie zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierdurch wird auch der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen als kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzugs erfüllt. Die Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

§ 3 Erziehungsauftrag, Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden.

(2) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt (§ 98 Abs. 1 Satz 1) werden an Zielsetzung und Aufgabe des Vollzugs sowie den besonderen Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichtet.

(3) Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen. Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen eng zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Gefangenen fördern kann.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

§ 8 Soziale Hilfe

(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

(2) Die Gefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

§ 19 Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement

(1) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung der Gefangenen, mit allen notwendigen Institutionen, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen zusammen, um ihnen Arbeit oder Ausbildung, Wohnung und ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen. Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden unterrichtet.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden (§ 15).

(3) Zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen bis zu sieben Tage Urlaub erhalten. Zum Freigang zugelassene Gefangene können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Urlaub bis zu sechs Tagen im Monat erhalten; Satz 1 findet keine Anwendung. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 gelten entsprechend.

(4) Darüber hinaus können die Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters bis zu vier Monate beurlaubt werden. Hierfür sollen Weisungen erteilt werden. Der im laufenden Vollstreckungsjahr gewährte Urlaub nach § 16 Abs. 1 wird auf diese Zeit angerechnet. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend